

Gesuch um Erteilung einer Jahresgewerbeparkkarte (GPK)

- Die Gewerbeparkkarten (GPK) des Kantons Basel-Landschaft, werden nur als Jahreskarten ausgegeben.
- Mutationen werden nur bei der ausstellenden Motorfahrzeugkontrolle durchgeführt.
- Bei Verlust/Diebstahl der GPK oder bei einem Fahrzeugwechsel fällt eine Gebühr (CHF 30.00) an.
- Bei erstmaligem Antrag oder bei einem Fahrzeugwechsel sind für ausserkantonale oder ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge, eine Kopie der Fahrzeugpapiere sowie Fotos des Fahrzeuges (Innen- und Aussehenansicht; in beladenem Zustand) dem Antrag hinzuzufügen.
- Bei Rückgabe der GPK oder der Ausserverkehrssetzung resp. Nichtgebrauch des Fahrzeuges, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- Die Ausstellung der GPK erfolgt erst nach Erhalt/Eingang der Gebühr.
- Wir bitten Sie, alle untenstehenden Felder auszufüllen und das Gesuch der Motorfahrzeugkontrolle BL einzureichen.

Angabe zur Gewerbeparkkarte

- | | | |
|--|-----|--------|
| <input type="checkbox"/> Gewerbeparkkarte für den Kanton Basel-Landschaft | CHF | 100.00 |
| <input type="checkbox"/> Gewerbeparkkarte für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt | CHF | 250.00 |
| <input type="checkbox"/> Mutationsantrag (z.B. Fahrzeugwechsel) | CHF | 30.00 |
- (Verlust/Diebstahl sind mit separatem Formular anzuzeigen)

Jahreskarte gültig ab:

Personen- und Adressangaben

Gesuchstellende Firma

Branche- Tätigkeitsbeschreibung

Name, Vorname
der zuständigen Person

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Land

Telefonnummer

E-Mailadresse

Angaben zum Fahrzeug

Zulassungs-Land des
Fahrzeuges

Kanton / Kontrollschild

Fahrzeugart

Fahrzeug Marke

Fahrzeug Typ

Stamm-Nr.
(CH-Fahrzeugen)

Fahrgestell-Nr.
(Ausländische Fahrzeuge)

Mit der Gesuchsstellung werden die Bezugs- und Nutzungsbedingungen (**Seite 3 und 4**) akzeptiert.

Die Richtigkeit der Angaben wird mit der Unterzeichnung bestätigt.

Datum	Firmenstempel / Unterschrift
-------	------------------------------

Bezugs- und Nutzungsbedingungen (Bestandteil des Gesuchsformulars)

1. Einleitung

Mit der Jahresgewerbeparkkarte (nachfolgend GPK) können gewerblich genutzte Fahrzeuge erleichtert parkiert werden.

Personen, die ein Gewerbe betreiben, können mit der GPK ihr mit Material oder mit Werkzeug beladenes Fahrzeug in der Nähe der Bau-, Montage- oder Servicestelle abstellen, ohne ihre Arbeit mit Parkplatzwechsel oder Nachbezahlen unterbrechen zu müssen.

Auch Lieferdienste mit längerem Aufenthalt (z.B. Caterer) können ihr Fahrzeug in der Nähe des Ablieferungsorts abstellen.

Keinen Anspruch auf eine GPK haben Fahrzeuge, wenn sie nicht für den Arbeitseinsatz gebraucht werden sowie Fahrzeuge, die nicht den Kriterien unter Punkt 2 (Bezug der Gewerbeparkkarte) entsprechen und Fahrzeuge von Bauleitern.

2. Bezug der Gewerbeparkkarte

Die kantonale sowie die bikantonale GPK können bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (nachfolgend MFK BL) bezogen werden.

Mutationen und die Ausstellung von Duplikaten, werden nur durch die ausstellende Motorfahrzeugkontrolle durchgeführt.

Alle Gewerbebetriebe¹ mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland sind zum Bezug berechtigt. Es ist nicht notwendig, dass der Betrieb seinen Standort im Kanton Basel-Landschaft hat.

Eine GPK wird nur für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt (nicht für ein bestimmtes Kontrollschild) und darf nicht für ein anderes Fahrzeug verwendet werden. Damit eine GPK ausgestellt werden kann, muss für **jedes** Fahrzeug ein Antragsformular ausgefüllt werden. Neben diesem Formular, ist für ausserkantonale oder ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge, eine **Kopie der Fahrzeugpapiere** sowie **Fotos** des Fahrzeuges (Innen- und Aussenansicht; in beladenem Zustand) beizulegen.

¹*Gewerbebetriebe sind Betriebe, die ausserhalb des Betriebsstandorts etwas bauen, herstellen, montieren, liefern oder reparieren.*

3. Fahrzeugeinsatz

Im Antragsformular muss der Gewerbebetrieb glaubhaft darlegen, dass das Fahrzeug für Material, Maschinen oder Werkzeuge benötigt wird.

Für Fahrzeuge mit gewerbetypischen Karosserieformen (Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi etc.) bestätigt die Inhaberin oder der Inhaber oder die Geschäftsführenden des Gewerbebetriebs mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben auf dem Antragsformular richtig sind.

Bei Fahrzeugen mit anderen Karosserieformen kann eine Begutachtung des beladenen Fahrzeuges bei der MFK BL verlangt werden.

Der Einsatzort kann nicht am Geschäftssitz sein.

4. Fahrzeugbeschriftung

Während die GPK benützt wird, muss das Fahrzeug klar als Gewerbefahrzeug erkennbar sein. Entweder steht die Gewerbebezeichnung auf dem Fahrzeug oder es muss ein gut lesbares Schild hinter die Frontscheibe gelegt werden.

5. Parkierberechtigungen

Wer eine GPK besitzt, hat folgende Parkberechtigungen (inkl. Anhänger):

- a) Zeitlich unbegrenztes Parkieren in der blauen Zone
- b) Zeitlich unbegrenztes Parkieren auf Parkierungsflächen, die ein Parkieren von zwei Stunden und länger zulassen
- c) Parkieren in Parkverbotszonen bis maximal 4 Stunden, wobei der **Beginn** der Parkzeit mit der **Parkscheibe** anzuzeigen ist

Fahrzeuge, die berechtigterweise mit einer GPK parkiert sind, müssen keine weiteren Parkierungsgebühren (Parkuhren usw.) bezahlen. Die Parkierberechtigung ist beschränkt auf notwendige Fahrzeugeinsätze und die Dauer der Arbeit.

Die GPK und eine allfällig benötigte Parkscheibe sind von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

6. Nicht erlaubtes Parkieren

Das Parkieren ist in folgenden Fällen **trotz** GPK nicht erlaubt:

- a) Parkierverbote gemäss Art. 19 Abs. 2-4 der Verkehrsregelverordnung (741.11; VRV)
- b) Zusätzlich mit Schranken abgesperrte Parkflächen
- c) Kurzzeitparkplätze (Parkuhr bis max. 30 Minuten)
- d) Temporär signalisierte Parkierungsbeschränkungen (z.B. Baustellen)
- e) Parkflächen mit der Aufschrift Polizei, Taxi, BVB, BLT usw.
- f) In der Kernzone der Basler Innenstadt hat die GPK „Zone BL/BS“ **während den Sperrzeiten** keine Gültigkeit

7. Gebühren

GPK für den Kanton Basel-Landschaft	CHF 100.00
Kombinierte GPK für BL/BS (Paket)	CHF 250.00
GPK Duplikat (bei Verlust)	CHF 30.00
GPK Mutationen (z.B. Fahrzeugwechsel)	CHF 30.00

Die GPK werden nur als **Jahreskarten** ausgestellt. Bei Verlust oder Rückgabe wird keine Rückerstattung der Gebühr gewährt. Bei Verlust kann auf Antrag (**Formular Verlust/Diebstahl von Ausweisen** auf der Internetseite der MFK BL) ein Duplikat ausgestellt werden.

8. Strafbestimmungen

Missbrauch der Gewerbeparkkarte und Widerhandlungen im Strassenverkehr werden geahndet.